

Eingemeindungsvertrag.

-Vorschlag der Inneren Abteilung des Gemeinderats Stuttgart vom 22. Dezember 1930.-

Z w i s c h e n
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Münster

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen.

- - -

§ 1.

Eingemeindung.

1. Die Gemeinde Münster wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt.
2. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Der neue Stadtteil erhält die Bezeichnung Stuttgart-Münster.

§ 2.

Zeitpunkt.

Die Vereinigung erfolgt vorbehältlich anderweitiger Bestimmung durch die zuständige Staatsbehörde auf 1. April 1931.

§ 3.

Rechtsnachfolge.

Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin von Münster. Das gesamte Vermögen der Gemeinde Münster geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten von Münster übernimmt.

§ 4.

Markung Münster.

Die seitherige Markung der Gemeinde Münster besteht weiter, ohne dass jedoch Münster eine Teilgemeinde im Sinne des Art. 288 der G.O. vom 19. März 1930 bilden würde.

§ 5.

Einführung des Stuttgarter Ortsrechts.

1. Sofern in diesem Vertrag nicht Ausnahmen bestimmt sind, erhalten die Ortssatzungen, Steuerordnungen und -verordnungen, vorbehältlich der Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde, die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde Stuttgart in Stuttgart-Münster mit dem Tage der Vereinigung Rechtswirksamkeit.
2. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird nach Bedarf auf Grund allgemeiner Regelung Ausnahmen von dieser Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts in der Richtung machen, dass dieses nicht in allen Teilen oder nicht sofort in Münster durchgeführt wird.

die Stadt Stuttgart eine Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts für den Stadtteil Münster unterhalten, die mit einem zur Unterschriftsbeglaubigung, zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte berechtigten Ratschreiber zu besetzen ist.

2. Bei dieser Geschäftsstelle ist Gelegenheit zur Bezahlung der städtischen Steuern zu geben.
3. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, dass das Standesamt, das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlassgericht, sowie das polizeiliche Meldewesen in Münster verbleiben.

§ 9.

Uebernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

1. Die Eingemeindung und die etwa damit zusammenhängende Einschränkung oder Auflösung von Dienststellen darf gegenüber Beamten kein Grund zur Kündigung sein, vielmehr ist die Stadt Stuttgart verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Münster unter Wahrung ihrer wohlverworbenen Rechte in ihren Dienst zu übernehmen.
2. Falls der Uebertritt eine Verlegung der Wohnung im dienstlichen Interesse notwendig macht, ist Stuttgart verpflichtet, Beiträge und Beihilfen zu den Umzugskosten mindestens nach den staatlichen Sätzen zu gewähren.
3. Für die Besoldung und Entlohnung sämtlicher übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten die gleiche Ortsklasse, die Besoldungssatzung und die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die entsprechenden Stuttgarter Bediensteten.

§ 10.

Förderung des Wohnungsbaus.

Soweit ein Bedürfnis hiezu besteht, wird Stuttgart dafür besorgt sein, dass der Wohnungsbau in Münster so gefördert wird, dass die Bautätigkeit in Münster bis zum Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs der Bautätigkeit in den letzten 5 Jahren vor der Eingemeindung gleichkommt.

§ 11.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Münster.

1. Die von der gemeinnützigen Baugenossenschaft Münster zu einem höheren Zinssatz als 5 v. H. aufgenommenen Darlehen im Gesamtbetrag von -i. 219 000 \mathcal{L} werden von der Stadt Stuttgart alsbald nach der Eingemeindung abgelöst. Anstelle der Ablösung kann die Stadt Stuttgart von der Eingemeindung an während der Laufzeit dieser Darlehen der Baugenossenschaft einen Beitrag in Höhe des jeweils den Zinssatz von 5 $\frac{1}{2}$ übersteigenden Zinsos zahlen.
2. Für die im Jahr 1929 von der Baugenossenschaft Münster für Stuttgarter Wohnungsberechtigte erstellten 12 Wohnungen gewährt Stuttgart alsbald nach der Eingemeindung Zusatzdarlehen von -i. 1 500 \mathcal{L} pro Wohnung zu denselben Bedingungen wie an die Stuttgarter Bauvereine.

§ 12.

Ausbau von Strassen.

1. Die Uferstrasse wird sofort nach der Eingemeindung fertiggestellt.
2. Die Strasse I wird, nachdem die notwendigen Voraussetzungen im Wege der Bau-

landumlegung geschaffen sein werden, den Verkehrs- und Anbaubedürfnissen entsprechend ausgebaut und zunächst in einer Breite von 6 m hergestellt. Dabei wird auf die Einlegung von zwei Strassenbahngleisen Rücksicht genommen.

3. Stuttgart verpflichtet sich, spätestens bis zum Ablauf des zwölften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjaars die Verbindung von der Karlstrasse in Münster zur Hartensteinstrasse in Cannstatt durch Unterführung der Reichsbahn stadtbauplanmässig herzustellen, falls bis dahin ein allgemeines Verkehrsbedürfnis hierfür besteht und der Vertrag zwischen der Stadt Stuttgart und der Firma Adolf Lauster & Co. in Münster vom 11. März 1930 über Teilerstellung der Hartensteinstrasse in Cannstatt dies zulässt.
4. Die öffentlichen Feld- und Weinbergwege sind von der Stadt Stuttgart in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig mit Pflasterung zu versehen.

§ 13.

Strassenbahn.

Stuttgart wird dafür Sorge tragen, dass entsprechend dem Fortgang der Stadtentwicklung zwischen Zuckerfabrik und Löwentor eine zweigleisige Strassenbahnlinie zwischen Münster und Löwentor über den Hallschlag geführt wird. Die Linie 14 ist entlang dem Neckar längstens binnen 2 Jahren zweigleisig auszubauen; sie soll in den Hauptverkehrszeiten einen 6-Minutenbetrieb erhalten. In die Uferstrasse und in die Strasse I bis zur Einmündung in die Pfadstrasse ist die Linie 14 beim Bau dieser Strassen sofort zweigleisig einzulegen.

§ 14.

Wasserversorgung.

1. Ausser dem bereits bestehenden Anschluss von Münster an das Stuttgarter Wasserleitungsrohrnetz hat Stuttgart nach der erforderlichen Herstellung der Mühlhäuser Strasse einen weiteren Anschluss herzustellen, der die Wasserversorgung des höher gelegenen Ortsteils von Münster auch im Falle einer Unterbrechung der Landeswasserleitung gewährleistet.
2. Von der Eingemeindung ab gilt der Stuttgarter Wasserzinstarif.
3. Ebenso treten die sonstigen Stuttgarter Wasserabgabebedingungen, insbesondere diejenigen über die Entrichtung der Anschlussbeiträge, die technischen Vorschriften und die sonstigen allgemeinen Bedingungen mit dem Vollzug der Eingemeindung in Kraft. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Stuttgarter technischen Vorschriften nur bei Ausführung von neuen Anlagen und bei wesentlichen Änderungen oder bei Erneuerung bestehender Anlagen alsbald durchzuführen sind.
4. Für den Anschluss von Neubauten innerhalb des Ortsbauplans an die Hauptwasserleitungen dürfen bis zum Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjaars keine Anschlussbeiträge erhoben werden. Die Anforderung ausserordentlicher Beiträge für den Anschluss von Bauten in Erweiterungsgebieten, in denen noch keine Hauptwasserleitungen liegen, im Rahmen der Stuttgarter Sätze bleibt unberührt.

§ 15.

Schlachthofzwang, Fleischschau.

Sämtliche Schlachtungen unterliegen vom Tag der Eingemeindung an dem Schlachthofzwang. Die Fleischschau wird durch das Fleischschauamt Stuttgart-Schlachthof ausgeübt.

§ 16.

Friedhofwesen.

1. Die Bestattungs-, Friedhof- und Leichenhausordnung der Stadt Stuttgart einschl. der Bepflanzungsvorschriften und Grabmalordnung gilt auch für Münster. Bei An-

wendung dieser Vorschriften sind insbesondere während der Uebergangszeit Härten zu vermeiden.

2. Bis zum Ablauf des zehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs dürfen jedoch für die in der seither üblichen einfachen Weise erfolgenden Bestattungen keine Gebühren erhoben werden. Für Familien- und übergangene Gräber werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.
3. Die Markung Münster bildet bezüglich der allgemeinen Gräber einen Bestattungsbezirk für sich.
4. Stuttgart wird den gegenwärtigen Friedhof in Münster rechtzeitig erweitern.

§ 17.

Erweiterung des neuen Schulgebäudes.

Stuttgart verpflichtet sich, die Erweiterung des neuen Schulgebäudes in Münster baldmöglichst durchzuführen.

§ 18.

Freibad.

Entsprechend der in § 7 des Exerzierplatzvertrags vom 28. Januar 1927 und der Ziffer V des Nachtragsvertrags hiezu vom 25. April 1928 übernommenen Verpflichtung wird Stuttgart ein Freibad am Neckar auf Markung Münster sobald wie möglich errichten.

§ 19.

Latrinwesen.

Die Latrinrentleerung erfolgt in regelmässigen Zeitabschnitten nach der Stuttgarter Ordnung, soweit dies von den Hausbesitzern jeweils gewünscht wird.

§ 20.

Dampfkraftwerk Stuttgart-Münster.

Stuttgart verpflichtet sich, ohne Verzug dafür zu sorgen, dass die Rauch- und Russbelästigung durch das städt. Dampfkraftwerk Stuttgart-Münster auf ein Mindestmass beschränkt wird.

§ 21.

Neckarhochwasserdamm.

Stuttgart wird bei der Neckarbaudirektion dafür eintreten, dass der linke Neckarhochwasserdamm lückenlos für den Fussgängerverkehr freigegeben und mit Bäumen bepflanzt wird.

§ 22.

Öffentliche Anlage, Kinderspielplatz.

Der zwischen der Gemeindeturnhalle und der Wilhelmstrasse gelegene Platz ist dauernd als öffentliche Anlage oder Kinderspielplatz zu erhalten.

§ 23.

Unterstützung von Vereinen.

Sämtlichen in Münster bestehenden wohltätigen und gemeinnützigen Vereinen, Anstalten usw., welche zurzeit Beiträge oder Unterstützungen irgend einer Art von

der Gemeinde Münster erhalten, sind die Beiträge mindestens in der gleichen Höhe fortzureichen, soweit die Voraussetzungen dieselben sind wie gegenwärtig.

§ 24.

Uebergangsbestimmungen.

Die Gemeinde Münster verpflichtet sich, vom Tag des Abschlusses des Eingemeindungsvertrags ab ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart weder unbewegliches Vermögen zu veräußern noch zu erwerben, auch keine anderen die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindenden Verfügungen zu treffen. Die Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart gilt im voraus als gegeben:

- a) zu der verzinslichen Anlage von Grundstocksgeldern,
- b) zum Erwerb von Grundeigentum, das aus Grundstocksmitteln bezahlt wird,
- c) zum Verkauf von Bauplätzen, die sofort mit Wohnhäusern überbaut werden,
- d) zu einer Schuldaufnahme für ortsbauplanmäßige Herstellung der Uferstrasse in Höhe der Grunderwerbs- und Baukosten, abzüglich des von Stuttgart auf Grund des Exerzierplatzvertrags geleisteten und noch zu leistenden Beitrags,
- e) zu einer Schuldaufnahme der Gemeinde für einen Wohnungsbau, enthaltend etwa 8 Wohnungen.

§ 25.

Vertretung von Münster im Gemeinderat Stuttgart.

Zu der seitherigen Mitgliederzahl des Stuttgarter Gemeinderats treten von der Eingemeindung an bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl 2 vom Gemeinderat Münster aus seiner Mitte zu wählende Vertreter von Münster hinzu.

§ 26.

Streitigkeiten.

1. Ueber Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung ergeben, entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung.
2. Bei etwaigen Streitigkeiten im Sinne von Abs. 1 sind nach der Eingemeindung als Vertreter für die Einwohner der Gemeinde Münster die in Münster wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats Stuttgart aufzutreten befugt und zwar je einzeln oder gemeinsam; diese Vertretungsbefugnis dauert bis zum Ablauf des zwölften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs. Für den Fall, dass im Gemeinderat Stuttgart nicht mindestens 2 Vertreter von Münster vorhanden sind, wählt der Gemeinderat Münster zur Vertretung der Gemeinde Münster für die ersten 12 Jahre nach der Eingemeindung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern nebst der gleichen Zahl von Stellvertretern. Die Mitglieder dieses Ausschusses müssen in Münster ihren Wohnsitz haben. Zutreffendenfalls gehört diesem Ausschuss auch dasjenige Mitglied des Gemeinderats Stuttgart an, das in Münster wohnt.

§ 27.

Zeitrechnung.

Erfolgt die Eingemeindung auf den 1. April eines Jahres, so gilt das mit diesem Tag beginnende Rechnungsjahr als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr. Erfolgt die Eingemeindung auf einen anderen Zeitpunkt, so gilt das zur Zeit der Eingemeindung laufende Rechnungsjahr n i c h t als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr.

§ 28.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

Abschrift.

Nachtragsvertrag

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Stuttgart und der Gemeinde Münster
vom 28. Januar 1927.

I.

Stuttgart verpflichtet sich, den in § 2 des Vertrags der Gemeinde Münster bis 31. März 1932 gewährten Jahresbeitrag von 20 000 M auf weitere 5 Jahre, also bis 31. März 1937, zu bezahlen, falls in der Zahl der in Stuttgart beschäftigten und in Münster wohnhaften Arbeitnehmer keine wesentliche Verringerung gegenüber dem Zustand vom 1. April 1926 eingetreten ist. Diese Zahl wird auf 1 500 festgesetzt.

II.

Auf die in §§ 11, 12 und 13 der Vereinbarung zwischen Stuttgart und Zuffenhausen vom 19. Juli 1927 der letzteren Stadt gewährten Vergünstigungen haben auch die Gemeinde Münster und ihre Einwohner Anspruch.

III.

Die in § 19 des Vertrags von der Gemeinde Münster eingegangene Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung läuft erst von dem Zeitpunkt an, zu welchem die Stadt Stuttgart den Kaufpreis für die von der Gemeinde Münster zu erwerbenden Exerzierplatzgrundstücke vollständig bezahlt hat.

IV.

Stuttgart wird innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren im Zuge der Karlsstrasse einen Fussgängersteg über die Eisenbahn erstellen, sofern ein Bedürfnis hierfür vom Gemeinderat Münster festgestellt wird.

V.

Ausser der im § 7 des Vertrags übernommenen Verpflichtung wird Stuttgart zu dem Kosten der Errichtung eines Freibads im oder am Neckar auf Markung Münster einen Kostenbeitrag von $\frac{1}{3}$ leisten. Voraussetzung ist, dass beide Gemeindeverwaltungen übereinstimmende Beschlüsse über die Ausführung fassen. Die Auswahl des Platzes steht dem Gemeinderat Münster zu.

VI.

Innerhalb 2 - 3 Jahren wird in Münster ohne Beitragsleistung der Gemeinde die elektrische Strassenbeleuchtung eingerichtet.

VII.

Zu den Kosten der ortsbauplammässigen Herstellung der Strasse I
in Münster gewährt Stuttgart einen einmaligen Beitrag von 30 000 M.

Stuttgart, den 25. April 1928.

Namens

der Stadtgemeinde Stuttgart:

(gez.) Lautenschlager.

der Gemeinde Münster:

(gez.) Mössner.

Vorstehende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Stuttgart
am 19. April 1928, Prot. § 133, genehmigt.

*Zur Langfristigkeit
Angenommen.
Mössner*

V e r t r a g

zwischen
der Stadt S t u t t g a r t
und
der Gemeinde M ü n s t e r .

- - -

Im Interesse einer alsbaldigen Inangriffnahme der Neckarregulierung auf den Markungen Münster und Cannstatt und zum Ausgleich der in der Exerzierplatzfrage zwischen den Gemeinden Stuttgart und Münster bis jetzt bestehenden Gegensätze treffen die beiden Gemeinden folgende Vereinbarung:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, dafür einzutreten, dass an den auf Markung Cannstatt und Münster vorgesehenen Kanalisationsarbeiten von den in Münster vorhandenen männlichen Erwerbslosen jeweils der dritte Teil beschäftigt wird.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Stuttgart gewährt der Gemeinde Münster auf die Dauer der fünf Rechnungsjahre 1. April 1927 bis 31. März 1932 einen jährlichen Beitrag zu den laufenden Ausgaben in Höhe von je 20 000 \mathcal{M} . Nach Ablauf dieses Zeitraums muss über die Frage der Weitergewährung eines Beitrags neu verhandelt werden.

Falls in einem Rechnungsjahr die von der Gemeinde Münster erhobene Umlage unter dem im betreffenden Rechnungsjahr von Stuttgart erhobenen Umlagesatz zurückbleibt, so mindern sich die 20 000 \mathcal{M} um den Betrag, dessen Wegfall notwendig ist, um den Umlagesatz von Münster dem von Stuttgart gleichzustellen.

§ 3.

Stuttgart tritt dafür ein, dass anlässlich der Neckarkanalisation eine Entlastungsstrasse für die Neckarstrasse östlich des überbauten Ortsteils auf dem aufzuschüttenden Uferdamm gebaut wird und gewährt zu den durch diesen Strassenbau entstehenden Mehrkosten einen Beitrag von 60 000 \mathcal{M} .

§ 4.

Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt die Gewähr dafür, dass die über den vorgesehenen Exerzierplatz führenden öffentlichen Verbindungswege weiter bestehen und soweit sie bis jetzt im Eigentum der Gemeinde Münster stehen, in ihrem Eigentum verbleiben und dass im Bedarfsfall ein zur Erbreiterung der Wege bis auf 6 m notwendiger Geländestreifen kostenlos an die Gemeinde abgetreten wird. Die Stadt wird sich bei der Heeresverwaltung dafür einsetzen, dass bei beträchtlicher Abnützung der Verbindungswege durch die Truppe die Heeresverwaltung zu den Kosten der Instandhaltung einen angemessenen Beitrag leistet.

§ 5.

Stuttgart leistet an Münster zu einem Turnhallebau, in dem auch die Hauswirtschaftsschule unterzubringen ist, einen einmaligen Beitrag von 100 000 \mathcal{M} .

Falls Münster im Laufe der nächsten 10 Jahre sein Schulhaus erweitern muss, wird Stuttgart einen angemessenen Baubeitrag, mindestens aber in Höhe der hälftigen Baukosten gewähren.

§ 6.

Der für Zwecke des städt. Elektrizitätswerks zurzeit im Bau begriffene Steg über den Neckar bei der Markungsgrenze Cannstatt-Münster wird für den allgemeinen Fussgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

An Stelle der Fähre in Münster wird ein eiserner Steg mit einem Kostenaufwand von voraussichtlich 35 000 M gebaut. Diese Kosten werden wie folgt aufgebracht:

Die Neckarbaudirektion durch Herstellung der Brückenpfeiler	13 000 M
Beitrag der Gemeinde Hofen und der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt	<u>5 000 M</u>
	18 000 M
	=====

Die restlichen Kosten von 17 000 M werden von Stuttgart und Münster je hälftig bezahlt.

§ 7.

Für den Fall, dass die Neckarbaudirektion und die Polizeibehörde ein Freibad im Neckar unterhalb des Eisenbahnviadukts gestattet, übernimmt die Stadt Stuttgart auf ihre Kosten die Herstellung der erforderlichen Auskleidegelegenheiten in einfacher Form.

§ 8.

Die Stadt Stuttgart wird sich bei der Strassenbahndirektion dafür einsetzen, dass die Linie 14 innerhalb eines Jahres in das Stadttinnere von Stuttgart geführt wird. Sie wird ferner für die Weiterführung dieser Linie durch Münster gegen den Hallschlag und deren Ausbau zu einer Ringbahn eintreten, sobald Münster auf seiner Markung bis zur Zuckerfabrik geeignete Strassen zur Weiterführung der Linie 14 zur Verfügung stellt.

§ 9.

Stuttgart wird an die Bewohner von Münster Gas und elektrischen Strom zu denselben Bedingungen wie an die Stuttgarter Einwohner liefern.

§ 10.

Der Besuch städtischer Stuttgarter Schulanstalten wird Schülern von Münster ohne Zuschlag zu dem jeweiligen Schulgeld eingeräumt.

Für den Besuch der städtischen Gewerbe- und Handelsschulen durch die Lehrlinge aus Münster hat die Gemeinde Münster keinen besonderen Beitrag zu leisten.

Die der Gemeinde Münster in §§ 9 und 10 zugestandenen Ansprüche kommen am 31. März 1937 in Wegfall.

§ 11.

Bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen aller Art durch die Gemeinde werden sowohl die Stadt Stuttgart wie die Gemeinde Münster Gewerbetreibende von Stuttgart und Münster so behandeln, als wären sie Einwohner eines einheitlichen Gemeindebezirks.

§ 12.

Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, bei der Militärverwaltung dafür einzutreten, dass der Sportplatz des Turnerbunds Münster und des Turnvereins Cannstatt auf der Heide nicht in das Exerzierplatzgelände einbezogen wird.

§ 13.

Für den Fall, dass die Gemeinde Münster den Anschluss von Münster an die Stuttgarter Kläranlage wünscht, wird sie durch die technischen Ämter der Stadt Stuttgart sachgemäss beraten. Stuttgart wird diesen Anschluss unentgeltlich gestatten. Für den Anschluss wird ein besonderer Beitrag nicht verlangt. An den Betriebskosten einschl. Verzinsung und Tilgung des jeweiligen Anlagekapitals trägt Münster bei entsprechend den Bestimmungen des zwischen Esslingen und Stuttgart über den Anschluss von Esslingen abgeschlossenen Vertrags. Münster unterwirft sich im Falle des Anschlusses den für die Benützung der Kläranlage geltenden Stuttgarter Betriebsvorschriften.

§ 14.

Stuttgart übernimmt gegenüber der Wohnungskreditanstalt für solche Stuttgarter Wohnberechtigte, die auf Markung Münster zu bauen beabsichtigen, vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls jeweils die Bürgschaft gemäss Wohnungsbürgschaftsgesetzes.

§ 15.

Die Stadtgemeinde Stuttgart gestattet der Gemeinde Münster spätestens innerhalb eines Jahres den Anschluss an das Stuttgarter Wasserleitungsnetz bei der Zuckerfabrik. Ueber den Preis für das abzunehmende Wasser wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 16.

Die beiden Gemeinden sichern sich gegenseitig zu, auch über den Rahmen des gegenwärtigen Vertrags hinaus ihre beiderseitigen Interessen in freundschaftlicher Weise zu fördern und den Interessen des anderen Vertragsteils nicht entgegenzuwirken.

§ 17.

Die in den §§ 2, 4, 6-11 der Gemeinde Münster eingeräumten fortlaufenden Ansprüche kommen dann in Wegfall, wenn die Gemeinde Münster sich mit einer anderen Gemeinde vereinigt. Im selben Fall hat die Gemeinde Münster die nach §§ 3, 5 von Stuttgart geleisteten einmaligen Aufwendungen der Stadt Stuttgart ohne Anrechnung von Zinsen bis zum Zeitpunkt der Vereinigung zurückzuvorgüten.

§ 18.

Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für das zum Exerzierplatz abzutretende Areal ein angemessener Preis bezahlt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass infolge des ungewöhnlich grossen Landverlustes die Grundstückspreise in die Höhe getrieben werden und Ersatz nur schwer beschafft werden kann.

§ 19.

Stuttgart verkauft an Münster die Parz.Nr.281/1 -.: 3 ha 23 ar 63 qm Acker, Oede und Weg an der Wilhelmstrasse in Münster sowie die Parz.Nr.324 -.: 10 ar 41qm Acker in der III.Gewand um den Kaufpreis von 165 000 M. Der Kaufpreis ist unver-

zinslich und wie folgt zahlbar:

in den Jahren 1927-1931	je 10 000 M	= 50 000 M
" " " 1932-1936	" 15 000 M	= 75 000 M
" " " 1937 & 1938	" 20 000 M	= 40 000 M

ergibt wieder -: . 165 000 M.

§ 20.

Die Gültigkeit des vorstehenden Vertrags ist davon abhängig, dass die Stadtgemeinde Stuttgart sich mit dem Reichswehrministerium über den Erwerb des reichseigenen Teils des Cannstatter Wasens verständigt. Die Gemeinde Münster wird den Bemühungen der Reichsheeresverwaltung um einen Exerzierplatz keine Schwierigkeiten bereiten und gegen die Inanspruchnahme eines Teils der Markung Münster zu Exerzierplatzzwecken keinen Widerspruch erheben unter der Voraussetzung, dass der endgültige Grunderwerbsplan im Benehmen mit der Gemeinde Münster festgestellt wird und die in § 12 bezeichneten Sportplätze den Vereinen erhalten bleiben.

§ 21.

Die Vertragsschliessenden sind sich darüber einig, dass die Ansprüche der Gemeinden Zuffenhausen und Münster an die Stadt Stuttgart aus Anlass der Exerzierplatzverlegung ungefähr gleichwertig sind. Sollte die Stadt Stuttgart aus irgendwelchen Gründen zu weitergehenden Zugeständnissen an Zuffenhausen sich veranlasst sehen, als im vorstehenden Vertrag der Gemeinde Münster eingeräumt wurden, so behält sich die letztere die Erhebung entsprechender Nachforderungen und den Rücktritt von diesem Vertrag vor.

Stuttgart, den 28. Januar 1927.

Namens

der Gemeinde Münster:

(gez.) Mössner.

der Stadtgemeinde Stuttgart:

(gez.) Lautenschlager.

- - -

Der Gemeinderat Stuttgart hat vorstehende Vereinbarung am 27. Januar 1927,

§ 30, genehmigt

Ratschreiber

